



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zweite Änderung der Bekanntmachung Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“

Vom 25. Mai 2020

Die Bekanntmachung – Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ vom 8. April 2015 (BAnz AT 24.04.2015 B2), die zuletzt am 17. Oktober 2018 (BAnz AT 29.10.2018 B2) geändert worden ist, wird geändert.

Nummer 8 wird wie folgt geändert:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist gültig bis 30. September 2022.“

Bonn, den 25. Mai 2020

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Arnold Hemmann
